

Beitragsordnung Besonderer Teil

Elternbeitrag für die Schule (Schulgeld)

Regelbeitrag

Das monatliche Schulgeld für einen Schüler ist abhängig von der Anzahl der Kinder eines Elternhauses, die die Schule unseres Vereins besuchen.

Für Schüler der Klassen 5 bis 13 wird ein für die Schule wirtschaftlich notwendiger Beitrag definiert, auf den zum Teil verzichtet wird („Schulgeldverzicht“). Das Privatschulgesetz gewährt in Höhe dieses Verzichts der Schule einen Ausgleichsanspruch, den das Land Baden-Württemberg refinanziert.

Anzahl der Kinder in der Schule des Vereins	Monatlicher Beitrag je Schüler in Kl. 1 – 4	Monatlicher Beitrag je Schüler in Kl. 5 – 13		
		Notwendiger Beitrag	Schulgeld- verzicht	Erhobener Beitrag
1	270 €	307 €	94 €	213 €
2	171 €	196 €	56 €	140 €
3	130 €	148 €	42 €	106 €
4 oder mehr	107 €	122 €	36 €	86 €

Das Schulgeld ist jeweils für 12 Monate im Jahr zu entrichten, für Schulabgänger bis zum Schuljahresende (31. Juli) und für Schulzugänger ab Schuljahresbeginn (1. August). Bei unterjährigem Eintritt ist das Schulgeld ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.

Ein Antrag auf Ermäßigung kann formlos gestellt werden (siehe unten).

Ermäßigungen

Eltern, für die die zuvor aufgeführten Monatsbeiträge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation zu hoch sind, können um ein Beratungsgespräch mit dem Beitragskreis des Vereins bitten, in dem sie über die von der Schule angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung informiert werden.

Auf Antrag bietet die Schule allen Eltern an, einen Elternbeitrag zu vereinbaren, der 5 % des Haushaltsnettoeinkommens der Eltern je Kind, das die Schule besucht, nicht übersteigt.

Die Gründe für einen reduzierten Beitragssatz sind einer Vertrauensperson des Beitragskreises unter Vorlage geeigneter Unterlagen über die Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Es wird vom Verein höchste Vertraulichkeit zugesichert. Eine Ermäßigung wird stets zeitlich begrenzt vereinbart, in der Regel für ein Schuljahr. Nach Ablauf wird automatisch wieder der Regelbeitrag fällig, es sei denn, es wird spätestens 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres von den Eltern ein erneuter Ermäßigungsantrag gestellt und die Ermäßigung in einem erneuten Gespräch vereinbart.

Zum Einkommen zählen alle Einnahmen des Haushalts aus (selbstständiger und unselbstständiger) Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nichtöffentlichen Transferzahlungen (z. B. Kindergeld, Krankengeld, Renten, Bürgergeld, Unterhaltszahlungen, Wohngeld) sowie aus Untervermietung.

Wird der Schulvertrag ohne Antrag auf Beitragsermäßigung unwidersprochen fortgeführt, gilt das reguläre Schulgeld nach Maßgabe der jeweils aktuellen Beitragsordnung als vereinbart.

Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zu den Elternbeiträgen beim Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e. V.